

§ 1
(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „White Hawks Förderverein“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V."

Der Sitz des Vereins ist 32791 Lage.

§ 2
(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
(Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist es, den American Football der Abteilung White Hawks im TuS Kachtenhausen zu fördern und für einen kontinuierlichen Ausbau und Erhalt zu sorgen. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:

- a) Den American Football der Abteilung White Hawks zu unterstützen, um einen intensiven Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen.
- b) Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen das Interesse am American Football zu wecken und zu vertiefen.
- a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- d) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)

§ 4
(Selbstlose Tätigkeit)

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
(Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6
(Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

(Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1.) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2.) Natürliche und juristische Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3.) Als förderndes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung aufgenommen werden, die den Verein finanziell oder ideell unterstützt.
- 4.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 5.) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 6.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 8

(Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Geschäftsjahr im Sinne dieser Satzung ist das Kalenderjahr.
- 3.) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten.
- 5.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Nicht volljährige Vereinsmitglieder üben ihr Stimmrecht eigenständig aus. Eine Vertretung der jugendlichen Mitglieder durch ihre gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- 3.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 10
(Beiträge)

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Mitglieder entrichten zum 30.06. des Geschäftsjahres oder bei Erwerb der Mitgliedschaft den für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden gesamten Beitrag.
- 3.) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder.
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 12
(Mitgliederversammlung)

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2.) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3.) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 5.) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6.) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10.) Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

- 11.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer.
- 2.) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- 3.) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.) Wiederwahl ist zulässig.
- 6.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.“
- 7.) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 8.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 (Kassenprüfung)

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 2.) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 3.) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2.) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3.) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

4.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den TuS von 1913 Kachtenhausen e.V., Ehlenbrucher Straße 30, 32791 Lage zur Förderung des American Football oder, falls aufgelöst, zur Förderung des Jugendsportes.

5.) Das Vermögen ist mit der Bestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, zu übertragen